

Achtung Abgaben

Steuerfall-- Sozialversicherung für Künstler

Text: Nelson Cremers

Auf den ersten Blick haben sie nicht viel miteinander zu tun: die Apotheker und die Künstlersozialkasse (KSK). Im Einzelfall jedoch kann dies anders aussehen. Etwa dann, wenn ein Apotheker seine Firmenhomepage neu gestalten lässt, ein moderneres Logo in Auftrag gibt oder den Text und die Fotos für einen Flyer. Nimmt er dafür die Dienste von freiberuflichen Webdesignern oder Journalisten in Anspruch, können Künstler-sozialabgaben fällig werden.

Zuschuss für die soziale Absicherung

Die Künstlersozialabgabe wurde vor rund 25 Jahren ins Leben gerufen. Ziel ist es, durch eine an die Künstlersozialkasse zu zahlende umsatzabhängige Abgabe sowie einen Zuschuss seitens des Bundes die Kranken- und Rentenversicherung von freiberuflichen Künstlern und Publizisten zu subventionieren. Neben dem Eigenbeitrag der in der KSK Versicherten wurde die Abgabe lange Zeit vorwiegend von Unternehmen aus dem Umfeld der Kunst, beispielsweise von Verlagen, Presseagenturen, Theatern und Museen, entrichtet.

Aufgrund einer Gesetzesänderung prüft seit dem Jahr 2008 die Deutsche Rentenversicherung alle Betriebe mit Beschäftigten – mit dem Ziel, weitere Beitragszahler heranzuziehen. Und hier können auch Apotheken betroffen sein. Die Abgabepflicht trifft Unternehmer allerdings oft unvorbereitet, da sie sich über die Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) nicht im Klaren sind. Eine Mehrzahl von Unternehmern ist überrascht, in welchem Umfang „künstlerische“, oder „publizistische“ Tätigkeiten beauftragt wurden und sie somit als Verwerter zur Einzahlung in die Künstlersozialkasse herangezogen werden können.

FAKT

Wer gilt als „Künstler“?

Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt (dazu zählen auch Webdesigner). Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Da sich der Begriff des Künstlers oder Publizisten nicht absolut festlegen lässt, existiert eine weitere eindeutige gesetzliche Definition nicht.

Wer fällt unter die Abgabepflicht?

Grundsätzlich abgabepflichtig sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Entscheidend ist, dass das Unternehmen nachhaltig und regelmäßig am Markt tätig wird, auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Für die Annahme, dass nicht nur gelegentlich Aufträge erteilt werden, reicht es bereits aus, dass sie in gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit erfolgen und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß haben. So können Apotheker betroffen sein, die Eigenwerbung

Überprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung

Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe wird durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen überwacht. Unternehmer ohne Beschäftigte werden von der Künstlersozialkasse selbst geprüft. Die Künstlersozialabgabe kann für den nicht verjährten Zeitraum nachgefordert werden. Der Rückforderungszeitraum beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit der Künstlersozialabgabe. Da die Künstlersozialabgabe jeweils am 31. März des Folgejahres fällig wird, können sich für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren Nachforderungen ergeben. Bei Vorsatz gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.



und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Apotheke(n) betreiben und dazu nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Typisch für Apotheken ist die Beauftragung von selbstständigen Künstlern zur Gestaltung von Firmenhomepage oder Angebotsflyern. Hierbei muss es sich nicht um die Umsetzung eines Gesamtkonzepts handeln; es genügt schon, Teilaufträge zu erteilen, etwa zum Grafikdesign oder zur digitalen Bildbearbeitung von Fotos, die auf der Homepage oder in Flyern erscheinen sollen. Denn nach dem KSVG fallen auch Webdesigner unter die Künstler – und zählen damit zum Personenkreis, der unter die Abgabepflicht fällt. Zur künstlerischen Tätigkeit gehört neben der Konzeptionierung auch die Realisierung von Bildschirmseiten. Internetauftritte von Apotheken sind gemeinhin der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnen. Entgelte, die für die Erstellung oder Änderung von Internetseiten an Webdesigner gezahlt werden, sind an die Künstlersozialkasse zu melden.

Wie hoch ist die Abgabepflicht?

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Quasi-Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbstständige Kreative gezahlten Entgelte. Hierbei ist unerheblich, ob der Künstler oder Publizist selbst in der KSVG versichert ist.

Kosten-- Der Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und lag in den Jahren 2010 bis 2012 bei 3,9 Prozent. Mit dem Jahr 2013 kletterte der Abgabesatz auf 4,1 Prozent. Zu den abgabepflichtigen Entgelten wie Honorare oder Gagen gehören auch alle Nebenkosten, zum Beispiel Bildmaterial- oder Telefonkosten.

Nicht abgabepflichtig sind: Zahlungen an juristische Personen (GmbH, AG, e.V., KdÖR etc.), Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG), Zahlungen an eine GmbH & Co. KG, die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten) sowie Entgelte, die

im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von 2100 Euro steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind. Da selbstständige Künstler vergleichbar mit einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen, sind deren Auftraggeber nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Entgelt abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Entgelt zu vereinbaren.

Die Abgaben optimieren

Die Abgabepflicht an die Künstlersozialversicherung lässt sich beispielsweise dadurch verringern, dass die Leistungen aufgeteilt werden: Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt.

Beispiel-- Eine Apotheke beauftragt einen selbstständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospekts und dem Druck von 5000 Exemplaren. Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrags an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung, und die Druckkosten für die Vervielfältigung der Werbeprospekte gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt. Bei Rechnungsstellung ist deshalb darauf zu achten, dass künstlerische Leistungen in der Rechnung des Auftragnehmers gesondert ausgewiesen werden und von nicht künstlerischen Leistungen wie Druckkosten klar abtrennbar sind. Für pauschal ausgewiesene Honorare ist eine Trennung im Nachhinein nicht möglich; in diesem Fall unterliegt das gesamte Honorar des beauftragten Künstlers als Entgelt der Abgabepflicht.